

Geschäftsordnung für Onlineversammlungen

(1) Die Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen digitalen Raum/ per Videokonferenz statt, der/die den geltenden Anforderungen der DGSVO genügt. Sollte zur Durchführung der Online-Mitgliederversammlung ein externer Dienstleister herangezogen werden, ist mit diesem eine DSGVO-konforme Vereinbarung über die Verarbeitung von Mitgliedsdaten zu treffen.

(2) Sollten zum Zwecke der Einladung oder Abstimmung Mitgliedsdaten auf einer externen Plattform gespeichert werden müssen, sind diese Daten zu löschen, nachdem ihr Verwendungszweck nicht mehr gegeben ist.

(3) Bei der Auswahl der Softwaretools für eine Online-Mitgliederversammlung ist darauf zu achten, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Mitgliedern mit sehr breiten technischen Fertigungs- und Ausstattungsniveaus ermöglicht wird. Im Vorfeld zur Online-Mitgliederversammlung soll von der Geschäftsstelle eine Anleitung für die Nutzung der für die Teilnahme notwendigen Softwaretools erstellt und die Hauptakteure geschult werden, um einen möglichst reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu garantieren.

(4) Die Mitglieder erhalten rechtzeitig vor der Online-Mitgliederversammlung einen personalisierten Zugang, der nicht an Dritte weitergegeben werden darf. Sollte der vom Mitgliedsunternehmen bestimmte Teilnehmer kurzfristig nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen können und/oder einen Vertreter berufen, ist dies dem Vorstand vorab mitzuteilen.

(5) Alle Stimmrechte und Stimmrechtsübertragungen sind satzungskonform im gewählten Softwaretool abzubilden.

(6) Die Versammlungsleitung stellt die ordnungsgemäße Übertragung und technische Administration der Online-Mitgliederversammlung sicher. Es obliegt den einzelnen Teilnehmern sicherzustellen, dass sie über die notwendigen technischen Einrichtungen verfügen und den Umgang mit den wesentlichen Funktionen der Softwaretools beherrschen.

(7) Sollte die ordnungsgemäße Übertragung durch eine (technische) Störung nicht gewährleistet sein, entscheidet der Versammlungsleiter über das weitere Vorgehen. Behindert eine Störung den Verlauf einer Abstimmung, ist die Mitgliederversammlung solange zu unterbrechen, bis die Abstimmung einwandfrei fortgesetzt werden kann. Sollte die Störung im Verantwortungsbereich eines einzelnen Mitglieds liegen, so obliegt es diesem, die Störung so schnell als möglich zu beheben.

(8) Tritt bei einer Abstimmung bei einem Mitglied ein individueller Störfall auf, so dass es nicht an der Abstimmung teilnehmen konnte, so ist das Abstimmungsergebnis nur anfechtbar, wenn es durch die ordnungsgemäße Stimmabgabe des Mitglieds anders ausgefallen wäre.

(9) Das Versammlungsprotokoll wird in gleicher Art und Weise wie bei einer Präsenzversammlung angefertigt.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit der Geschäftsordnung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Soweit die maskuline Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.